



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten und mangelnder Auftragslage oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, ggf. auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, erwägen Sie die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld.

Ich möchte Ihnen hierzu vorab ein paar grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten von Kurzarbeit sowie dem weiteren Vorgehen, unter Berücksichtigung der befristet vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 geltenden Neuerungen, liefern.

### **Anspruchsvoraussetzungen (§§ 95 ff. SGB III)**

#### 1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich,

- wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann,
- wenn er nicht vermeidbar ist, da der Betrieb bereits alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder zumindest einzuschränken und
- wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens 10 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Bitte beachten Sie, dass zu den beschäftigten Arbeitnehmern auch die Aushilfen gehören, die aber wiederum keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Sie können aber bei eigenem erheblichen Ausfall auch zur Erfüllung der Mindestanforderungen hinzugezogen werden.

#### 2. Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

#### 3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist (z.B. Krankengeldbezug).

#### 4. Anzeige des Arbeitsausfalls

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Betrieb oder von der Betriebsvertretung



gestellt werden. Sie wirkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Monat an geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

### Höhe Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % (mit berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Die maximale Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

### **Weitere befristete Neureglungen**

- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet, sofern die Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern vereinbart wurde. Es ist arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig, Kurzarbeit bei Vorliegen eines Arbeitsausfalles auch für die Vergangenheit zu vereinbaren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn für diese Zeiten das Arbeitsentgelt bereits abgerechnet und ausgezahlt wurde, da in einen bereits abgeschlossenen Vorgang nicht rückwirkend eingegriffen werden kann. An der Notwendigkeit, rechtzeitig den Arbeitsausfall anzuzeigen, ändert diese Auslegung nichts.
- Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten. Und dies gilt nicht nur für Betriebe, die wegen Corona in Kurzarbeit sind, sondern für alle.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Die Bundesagentur für Arbeit sieht zudem bis zum 31.12.2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr sind zur Verminderung der Kurzarbeit festzulegen.
- Der Anzeigenvordruck wurde vereinfacht. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind in einfacher Form darzulegen. Die Vereinbarungen zur Einführung der Kurzarbeit müssen nicht mit der Anzeige eingereicht, sondern nur zur Prüfung vorgehalten werden.
- Anstelle des bisherigen Antragsvordrucks für die Abrechnung gibt es vorübergehend die Möglichkeit, einen Kurzantrag Kug zu stellen.
- Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen (z. B. medizinische Versorgung, Lebensmittelhandel, Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft u.a.) wirkt sich nicht auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus, soweit es nicht die Höhe des Soll-Entgelts übersteigt; entsprechendes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung erhöht das Ist-Entgelt nicht und bleibt damit anrechnungsfrei.

Diese Thematik und einzelne Schritte inklusive der Neuerungen werden Ihnen in zwei **Erklärvideos** anschaulich erläutert: [Video Kurzarbeit](#),

Darüber hinaus finden Sie auf Youtube ein ausführliches Video mit Hinweisen zum Ausfüllen der Anzeige: <https://www.youtube.com/watch?v=xxl-wZyn00c>



## Corona-Virus

Gerade im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es zurzeit zu Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

Mögliche Beispiele für wirtschaftliche Gründe sind:

- Ein Messebaubetrieb verzeichnet einen Arbeitsausfall aufgrund von abgesagten Messen in Folge des Corona-Virus.
- Incoming- Reiseveranstalter, welche auf Reisen aus China spezialisiert sind, sind von den Reisebeschränkungen betroffen

Ein mögliches Beispiel für ein unabwendbares Ereignis ist:

- Ein privater Kindergarten wird nach behördlicher Anordnung für 14 Tage geschlossen, weil bei Erziehern oder Kindern eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde (direkte Betroffenheit).

Hierbei ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i. S. d. SGB III eingetreten ist, da möglicherweise ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (in NRW Auszahlung über die Landschaftsverbände) bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.

## **Abschließend noch ein paar wichtige Hinweise**

Sie müssen als Unternehmen nicht zuerst eine Kug-Nummer beantragen, sondern können die ausgefüllten Formulare direkt einreichen. Mit Bewilligung erhalten Sie dann Ihre Kug-Nummer.

Sofern Sie bei Ihren Mitarbeitern nicht wissen, ob diese ein Kind im Sinne des EStG haben, lassen Sie es sich anhand geeigneter Unterlagen (Steuerkarte Partner, Kindergeldbescheid) nachweisen. Bescheinigungen der Agentur für Arbeit sind nicht erforderlich.

Der neue Anzeigenvordruck und der Kurzantrag sind zwischenzeitlich bereits im Internet eingestellt. Die Vordrucke finden Sie [hier](#) unter Downloads.

Weitere aktuelle Informationen rund um die Kurzarbeit finden Sie hier: [Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Ihre Anzeige senden Sie bitte postalisch an die folgende Adresse:

**Agentur für Arbeit  
Aachen 52028 Aachen**

Für weitergehende Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld wenden Sie sich gerne an die **Hotline für Arbeitgeber**. Die gebührenfreie Hotline ist Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar unter der Rufnummer **0800 45555 20**.

Mit freundlichen Grüßen

**Heinz-Konrad Ruffer  
Geschäftsführer Operativer Service  
Agentur für Arbeit Aachen-Düren**